

Textliche Festsetzungen:

In dem "WA - Gebiet" (Nutzung 0,4/0,5/1) an der Frintroper Straße ist gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO eine Tankstelle allgemein zulässig.

Innerhalb der Schachtzonen (20 m um die Schachtwandung) ist eine Bebauung nur nach Abstimmung mit dem Bergbau möglich.